

Denn schon aus dem Gesagten folgt: Die Straßburger Eide sind zwar ein in vieler Hinsicht bedeutsames Ereignis, aber ein Markstein der deutschen Geschichte in dem von A. gemeinten Sinn sind sie für den unbefangenen Betrachter nicht. Und damit verlieren eigentlich auch die grundsätzlichen Erörterungen der Schlußanmerkung (S. 73—125), gegen die sich viel einwenden läßt (vgl. etwa meine Entstehung des deutschen Reiches, 3. Aufl., 1947, S. 65f.) ihr Fundament. G. Tellenbach.

Zur Diskussion über den Prozeß gegen Boethius und seine Beurteilung vgl. Ch. H. Coster und H. R. Patch 'Procopius and Boethius', *Speculum* 23 (1948) 284—286.

W. Bark, The legend of Boethius' martyrdom, *Speculum* 21 (1946) 312—317, zeigt, daß nicht Boethius' Gegensatz gegen den Arianismus der Grund für seine Verurteilung gewesen ist.

In einem Artikel: Pope John the Eighth and the Arabs, *Speculum* 20 (1945) 318—330 unterstreicht Fr. E. Engreen die große Bedeutung, welche die Araberfrage für die Politik Johanns VIII. hatte, und weist darauf hin, daß dabei nur von einem politischen, nicht von einem religiösen Gegensatz etwa nach der Art der späteren Kreuzzüge die Rede sein könne.

In den *Anal. Boll.* 63 (1945) 220—242 weist M. Coens, S. Bavon était-il évêque? eine dahin zielende These von D. R. Podevijn O.S.B., Bavo (Brügge-Brüssel 1945) in eingehender Begründung zurück. W. H.

Rudolf Köstler, Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen., *ZRG. Germ. Abt.* 63 (1943) 92—136. — Der Meinungsaustausch über diese Fragen ist stark im Fluß (s. diese Zs. 7,330) und verschiebt das Schwergewicht bei der Eheschließung bald auf die eine und bald auf die andere ihrer Erscheinungsformen. Sind diese schon in der geschichtlich faßbaren Zeit hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung nicht immer klar und deshalb auch umstritten, so wird das für die „Urrechtsordnung“ der vorgermanischen Zeit noch dunkler. Vf. versucht nun das „Ureherecht“ durch Rückschlüsse und einige sprachgeschichtliche Hinweise aufzuhehlen. Ausgangspunkt ist für ihn die Sippe, innerhalb derer zunächst Eheschließungen vorgenommen worden seien. Aber Raub- und Kaufehe könnten in ihr nicht Platz gehabt haben. Denn die Sippe sei Friedensverband und Raubehen erst mit sippefremden Frauen möglich gewesen. Außerdem habe die Sippe kein Sondereigentum gekannt, so daß der sog. Kauf als Schenkung gegen Schenkung erschiene, die Ehe also zeitlich vor dem Eigentumsbegriff stehe. Die vieldurchdachte Frage, welche der verschiedenen Förmlichkeiten als ehebegründend anzusehen sei, beantwortet Vf. für die Urehe dahin, daß nur die Heimführung und das Beilager als Ausdruck des Ehewillens in Betracht kämen, weil nur diese „dem einheitlichen Wesen der germanischen Ehe und ihrer nüchternen volkstümlichen Auffassung“ entsprochen haben könne (132). Alles andere sei Vorbereitung, nicht Eheschließung. Über die Friedelehe, bekanntlich eines der schwierigsten Gebiete in der Rechtsgeschichte, erfährt man wenig (128/30) und gewinnt nichts, wenn sie als „Liebesheirat“ der „üblichen Vernunftehe“ bei Tacitus c. 18.19. gegenübergestellt wird (108), wie ich überhaupt bekennen muß, dem Vf. in vielem nicht folgen zu können. Wer sich mit all diesen Fragen eingehend beschäftigen will, möge die reichlich angegebene Literatur benutzen.

G. Sch.-F.